

Anlage 8 – Modul C Innovative Kunstprojekte

Veröffentlichungen

Der/die Geförderte ist verpflichtet, auf ihren/seinen bestehenden Webseiten und im Projekt entstehenden Publikationen (Print, Visuelle Medien) auf die Förderung hinzuweisen: „Gefördert durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.“

Dem sind die Logos der BKM (ggf. des Programms „NEUSTART KULTUR“) und der mittelausreichenden Stelle (BBK) hinzuzufügen. Sollte sich dies im Ausnahmefall nicht realisieren lassen, so ist dies mit der mittelausreichenden Stelle (BBK) abzustimmen. Die Logos stehen als Download unter www.bbk-bundesverband.de zur Verfügung.

Das Logo der Geförderten muss in Relation zu den Logos der mittelausreichenden Stelle (BBK) und der BKM deutlich hervorgehoben sein. Die Größe der Hinweise auf die mittelausreichende Stelle (BBK) und die BKM darf folgende Vorgaben nicht überschreiten:

- a.) Die Bekanntmachung aller Förderer (BKM, ggf. Ko-Finanzierer (im Fall der Ko-Finanzierung durch Bund und Land oder mehrere Ressorts gemeinsam) & mittelausreichende Stelle) auf Frontseiten, Plakaten, im Innenteil oder Rückseiten von Veröffentlichungen nehmen maximal ca. 10 % der jeweils auf einen Blick sichtbaren Fläche ein (z.B. bei DIN A4-Format muss bei mehreren Förderern DIN A7 unterschritten werden).
- b.) Einzelnennungen sollen in der Regel deutlich kleiner als 5 % der jeweils auf einen Blick sichtbaren Fläche sein (z.B. bei DIN A4-Format muss bei einem Förderer DIN A9 unterschritten werden).
- c.) Die Botschaft des Plakats ist deutlich vor dem Hinweis auf alle Förderer lesbar und der Name des Geförderten ist in Relation zu allen Förderern deutlich hervorgehoben (= die Botschaft/der Name des Geförderten muss im Verhältnis zu der Fläche des Förderers (bei mehreren Förderern: Fläche aller Förderer) zumindest jeweils die doppelte Größe haben).

Zur Anpassung der vorgegebenen Logogrößen empfehlen wir die Nutzung beiliegender Visualisierungshilfe.